



LANS

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG GEMEINDE LANS

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lans vom 02.06.2020 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren. Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 wird verordnet:

§ 1 Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Lans erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2 Graberrichtungsgebühr

Die Öffnung und Schließung der Grabstätten erfolgt durch die Gemeinde. Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt:

- (1) für Erdgräber die Kosten der durchführenden Firma
- (2) für Urnengräber € 150,00
- (3) für Urnenbeisetzung in Erdgräbern die Kosten der durchführenden Firma, jedoch mindestens € 150,00

§ 3 Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- a) ein Einzelgrab: € 20,00
- b) ein Doppelgrab: € 25,00
- c) ein Urnengrab: € 15,00

§ 4 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt € 100,00.
- (2) Die Gebühr für das Entsorgen von Blumen und Kränzen beträgt € 10,00.
- (3) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung entspricht den Kosten der durchführenden Firma.

§ 5 GebührenschuldnerIn

GebührenschildnerIn ist der/die InhaberIn des Grabbenützungsgerechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Lans in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Friedhofsgebührenordnung, vom 01.01.2001 außer Kraft.

§ 7 Gebühren

Alle obigen Angaben sind Bruttobeträge und enthalten die derzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer von 10 %. Die einmaligen Gebühren sind am 1. des Folgemonats nach Leistungserbringung bzw. der Rechnungsstellung der durchführenden Firmen (z.B. Graböffnung) vorzuschreiben. Die jährlichen Grabgebühren sind am 15.10. jeden Jahres im Voraus für die gesamte Vertragsdauer des Benützensrechts (15 Jahre ab Bestattung bzw. Verlängerung) vorzuschreiben. Der Stichtag für die Abrechnung ist der 1.10. Die Fälligkeit beträgt 30 Tage.

Gemeinde Lans, am 02.06.2020

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Dr. Benedikt Erhard

Angeschlagen am: 26.06.2020

Abgenommen am: 11.07.2020

Gemeinde Lans

Scheibeweg 128
6072 Lans, Tirol
ATU49084609

Tel: +43 (0)512 377 378
Fax: +43 (0)512 377 378-4
gemeinde@gemeinde-lans.at
www.gemeinde-lans.at

Tiroler Sparkasse
IBAN AT06 2050 3007 0000 1506
Raiffeisen Landesbank Tirol
IBAN AT19 3600 0000 0102 0551

